

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet "HintnerJugend Landesverband Bremen". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist in Bremen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung und Bildung junger Menschen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes:

- außerschulische, politische Jugendbildung;
- Jugendarbeit in Sport und Spiel;
- arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit;
- internationale Jugendarbeit;
- Kinder- und Jugenderholung, Zeltlagerarbeit;
- Jugendberatung und Elternarbeit;
- Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen;

sowie

- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele und Selbstverständnis

Die HintnerJugend ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger und junggebliebener Menschen. Sie ist ein unabhängiger Jugend- und Erziehungsverband.

Ideale der HintnerJugend sind Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative.

Die HintnerJugend will Kindern und Jugendlichen ein gesellschaftliches Bewusstsein unter Beachtung moderner pädagogischer Grundsätze ausgehend vom jeweiligen Bewusstseinsstand der Kinder und Jugendlichen vermitteln.

Unser Zeichen ist die Rote Kaulquappe. Unser Gruß ist "Hi Hintner" in Anlehnung an die bundesweite HintnerJugend.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.

Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss abschließend. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an, verpflichtet zur Einhaltung der Beschlüsse des Vereins und bekennt sich durch Teilnahme am Vereinsleben zu den Grundsätzen des Vereins.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung ist kein Rechtsmittel möglich.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) fördernden (passiven) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen i.S.d. § 4 dieser Satzung sein.

Aktive Mitglieder gehören ihrem Alter entsprechend folgenden Altersstufen an:

- vollendetes 7. bis vollendetes 10. Lebensjahr: Laich
- 11. bis vollendetes 15. Lebensjahr: Kaulquappe
- 16. bis vollendetes 20. Lebensjahr: Jungfrosch
- 21. bis vollendetes 26. Lebensjahr: Frosch
- ab 27. Lebensjahr: Krötenfrosch

Aktive Mitglieder, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Aktive Mitglieder zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Aktive Mitglieder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr könne an Zeltlagern des Vereins nur in Begleitung eines gesetzlichen Vertreters teilnehmen.

Aktive Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind nicht wählbar für den Vorstand dieses Vereins.

Fördernde (passive) Mitglieder können natürliche Personen i.S.d. § 4 dieser Satzung und juristische Personen sein. Für fördernde (passive) Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die Angebote des Vereins nicht und sind nicht berechtigt zur ideellen oder organisatorischen Einflussnahme auf den Verein. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar für den Vorstand dieses Vereins.

Ehrenmitglieder werden per Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar für den Vorstand dieses Vereins.

§ 6 Vereinsmitgliedschaft

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann die Mitgliederversammlung den Eintritt und Austritt zu anderen Vereinen mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) durch Auflösung des Vereins;
- d) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06., 30.09., 31.12.) erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in gröblicher Art und Weise gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt bzw. den Verein und seine Interessen dadurch schädigt. Ein wichtiger Grund für einen Vereinsausschluss liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:

- a) den Vereinsbeitrag nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt,
- b) Straftaten zu Lasten des Vereins oder seiner Mitglieder begeht,
- c) Vereinseinrichtungen missbräuchlich in Anspruch nimmt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung unter Zugrundelegung der Beschwerdebegründung abschließend über den Ausschluss. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für unterschiedliche Altersstufen können unterschiedlich hohe Mitgliedsbeiträge festgelegt werden.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Vereinsorgane:

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit Mitgliedsbeiträge
- d) Wahl und Abwahl des Vorstands
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
- g) Wahl der Kassenprüfer
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Wahl der Grauleiter

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse und durch Bekanntgabe auf der Website des Vereins <http://hintnerjugend-hb.de> einberufen.

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, hilfsweise wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer, hilfsweise wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt sowie Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist schriftlich zulässig. Eine Briefwahl findet nicht statt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden auf Beschluss einer 2/3 Mehrheit des Vorstands oder wenn 3/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beantragen. Die Regelungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat diese Stimmenzahl, so entscheidet im nächsten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit.

Jedes Vorstandsmitglied ist in seinen Handlungen direkt an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen gebunden.

Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

Die Verwendung von Vereinsmitteln die über die unmittelbare Verwaltung des Vereins und seines Eigentums hinausgehen, bedürfen -wenn sie 200,00 € übersteigen- eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands.

Mitglieder schlagen die Kandidaten für den Vorstand vor.

Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so muss unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes einberufen werden; bis dahin bestimmt der Vorstand einstimmig durch Beschluss einen Nachfolger.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied schriftlich (per E-Mail), fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden können. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Grauleiter

Dem Vorstand stehen Personen zur Seite, die sich um das aktive Leben der HintnerJugend in den verschiedenen Regionen des Landesverbandes Bremen bemühen.

Sie sind Kontaktpersonen für interessierte Nichtmitglieder, kümmern sich um die Mitglieder vor Ort und organisieren Fortbildungen und Veranstaltungen, zu denen alle Mitglieder des Landesverbandes eingeladen werden.

Der Grauleiter in Bremen – Nord, der Grauleiter in Bremen –Stadt und der Grauleiter in Bremerhaven sind keine Vorstandsmitglieder. Sie können mit den notwendigen Aufgaben für die Planung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen vom Vorstand betraut werden.

Sie sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen, haben jedoch nur eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat diese Stimmenzahl, so entscheidet im nächsten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit.

§ 13 Vergütung und Aufwändungsersatz

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der

Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 15 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Ehrenordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt

das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (PARTEI), Landesverband Bremen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Haftung des Vereins

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die Mitglieder des Vereins erklären ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen

ihrer Person im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben; beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Mitglieder bedürfen zur Verwendung und Veröffentlichung der Genehmigung von dem/den gesetzlichen Vertreter(n).

§ 19 Sonstiges

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.